



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1988

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	4. 3. 1988	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	388
20024	8. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Bereich der Landesdirektion NW	388
20051	8. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Wahrnehmung der Fischereiaufgaben bei den Regierungspräsidenten	388
203318	3. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1986	389
7129	1. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutzförderungsprogramm)	389
7831	23. 2. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bekämpfung der Psittakose und Ornithose	390
7831	10. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren für zoologische Gärten und Tierparke	391

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
1. 3. 1988	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr RdErl. – Wohnungsbauförderung im Jahre 1988 – WoBauP 88 –	391
8. 3. 1988	Landschaftsverband Rheinland Bek. – 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984–1989; Feststellung eines Nachfolgers	400
8. 3. 1988	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984–1989; Feststellung eines Nachfolgers	400
24. 3. 1988	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband Bek. – 8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	400

I.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung von
Dienstkraftfahrzeugen im Lande
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 3. 1988 –
B 2711 – 12 – IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR – v. 27. 6. 1961 (SMBL NW. 20024) werden aufgrund des § 30 dieser Richtlinien wie folgt geändert:

- 1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:
 - 1.1 in Nr. 1 die Zahl „13.400“ durch die Zahl „14.000“
 - 1.2 in Nr. 2 die Zahl „15.800“ durch die Zahl „16.200“ und die Zahl „17.100“ durch die Zahl „17.500“
 - 1.3 in Nr. 3 die Zahl „18.900“ durch die Zahl „19.500“ und die Zahl „19.800“ durch die Zahl „20.300“
 - 1.4 in Nr. 4 die Zahl „21.500“ durch die Zahl „22.500“ und die Zahl „22.000“ durch die Zahl „23.000“
 - 1.5 in Nr. 5 die Zahl „22.500“ durch die Zahl „24.500“
 - 1.6 in Nr. 6 die Zahl „24.500“ durch die Zahl „25.500“.
- 2 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:
 - 2.1 in Nr. 1 die Zahl „24.500“ durch die Zahl „25.500“
 - 2.2 in Nr. 2 die Zahl „25.400“ durch die Zahl „26.800“
 - 2.3 in Nr. 3 die Zahl „32.700“ durch die Zahl „33.300“.

– MBl. NW. 1988 S. 388.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung von
Dienstkraftfahrzeugen im Bereich der
Landeseichdirektion NW**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie
v. 8. 3. 1988 – 142 – 30 – 37 – (5/88)

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 8. 1976 (SMBL NW. 20024) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 2.2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
Diese Unterlagen sind mindestens einmal jährlich stichprobenweise durch die Landeseichdirektion zu überprüfen.
- 2 Nummer 4.1 wird wie folgt gefaßt:
Bei den Eichämtern kann mit Zustimmung der Landeseichdirektion von der Ausstellung schriftlicher Fahraufträge abgesehen werden, wenn für den mit der Führung des Kraftfahrzeuges beauftragten Beschäftigten eine schriftliche Dienstreisegenehmigung erteilt ist, aus der das Reiseziel und die Art des Dienstgeschäftes ersichtlich sind.
- 3 In Nummer 5.1 wird folgender Satz angefügt:
Die Abweichung von der Dienstreisegenehmigung ist dem Amtsleiter oder seinem Vertreter nach Beendigung der Fahrt unverzüglich anzuzeigen und nachträglich genehmigen zu lassen.
- 4 In Nummer 6.1 wird in Satz 2 das Wort „Verkehr“ durch das Wort „Technologie“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:
Für kleinere Instandsetzungen bis zu einem Betrag von 500,- DM kann die Landeseichdirektion allgemeine Reparaturgenehmigungen erteilen.

- 5 Nummer 8.1 wird wie folgt gefaßt:

Der Leiter des Eichamtes oder sein Vertreter bestimmen in der Dienstreisegenehmigung den Kraftfahrzeugführer.

- 6 Nummer 13.1 wird wie folgt gefaßt:

Die Landeseichdirektion ist befugt, Schadenersatzansprüche anzuerkennen und geltend zu machen. Sie berichtet dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, wenn

- a) Personen getötet oder verletzt worden sind,
- b) der Fahrer des Dienstkraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluß gestanden hat,
- c) der Erlass eines Mahnbescheides droht oder ein Mahnbescheid ergangen ist,
- d) Klage droht oder anhängig gemacht worden ist,
- e) die Höhe der Schadenersatzforderung im Einzelfall 5000,- DM überschreitet.

- 7 In Nummer 13.2 entfällt Satz 2.

- 8 In Nummer 13.3 wird das Datum „15. 4. 1976“ durch das Datum „20. 8. 1985“ ersetzt.

- 9 Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- 9.1 Im Einleitungssatz werden jeweils nach den Wörtern „Ich bin heute durch Herrn“ das Wort „/Frau“ angefügt sowie die Angaben in der Klammer wie folgt gefaßt:
(§§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 3 und 4, 16, 19 Abs. 1, 3, 5 und 6, 20 Abs. 3 und 4, 21 und 23 bis 28).

- 9.2 In Nummer 5 der Anlage 1 sowie in Nummer 4 der Anlage 2 werden jeweils die Wörter „Eintragung im Dienstbuch“ durch das Wort „Dienstreisegenehmigung“ ersetzt.

- 9.3 Nummer 9 der Anlage 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

bei Fahrzeugen mit Fahrtenschreiber die Diagrammscheibe mit den erforderlichen Eintragungen zu versehen und vor Antritt der Fahrt einzulegen habe,

- 9.4 In Nummer 12 der Anlage 1 sowie in Nummer 11 der Anlage 2 werden jeweils die Wörter „bzw. eine gerichtliche Strafverfügung“ gestrichen.

- 9.5 Nummer 13 der Anlage 1 sowie Nummer 12 der Anlage 2 werden wie folgt gefaßt:

wegen verbotener Handlungen – insbesondere wegen Alkoholgenußes vor oder während einer Fahrt –, Nachlässigkeit bei der Ausführung meines Dienstes und schlechter Behandlung des Kraftfahrzeuges entsprechende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen zu erwarten habe.

– MBl. NW. 1988 S. 388.

20051

**Wahrnehmung
der Fischereiaufgaben bei den
Regierungspräsidenten**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 8. 3. 1988 – I B 3 – 01.11

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 3. 1973 (SMBL NW. 20051) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1988 S. 388.

203318

**Tarifvertrag
über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder
(VersTV-W)
vom 4. November 1966**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 3. 3. 1988 – IV A 2 13–18–00.00

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBI. NW. 203318), zuletzt geändert durch Änderungsarbeitsvertrag Nr. 14 vom 5. Juni 1986, wird durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 15 vom 26. November 1987 wie folgt geändert:

**Änderungsarbeitsvertrag Nr. 15
vom 26. November 1987
zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter
der Länder (VersTV-W)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 14 vom 5. Juni 1986, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb bis dd wird jeweils die Zahl „130“ durch die Zahl „117“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Buchst. c erhält die folgende Fassung:
 - c) aufgrund Tarifvertrages, Arbeitsvertrages, der Satzung der VBL oder der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der die Versicherung zur VBL übergeleitet wird, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden ist oder
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Buchstabe e₁ eingefügt:
 - e₁) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
 - b) Die bisherige Protokollnotiz wird Protokollnotiz Nr. 1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:

Protokollnotizen zu Absatz 2 Satz 3

 1. **Zu Buchstabe e:**
 - c) Es wird folgende Protokollnotiz Nr. 2 angefügt:
 2. **Zu Buchstabe e₁:**
Die Regelung gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 des Zuwendungs-Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hätte“ die Worte „; § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1987

– MBI. NW. 1988 S. 389.

7129

**Programm
für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes
Nordrhein-Westfalen für Investitionen zur
Bekämpfung von Luftverunreinigungen,
Geräuschen und Erschütterungen
(Immissionsschutzförderungsprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 1. 3. 1988 – V B 4 – 8808.3 – 06/88

1 Ziele

- 1.1 Ziel der Landesregierung ist der Schutz der Umwelt. Im Rahmen dieser Zielsetzung sollen zur Abwendung von Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit durch zinsgünstige NRW-Kredite den Schutz verbessernde Investitionen von kleinen und mittleren Wirtschaftsunternehmen zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen gefördert werden. Zu diesem Zweck stellt das Land Haushaltsmittel zur Verfügung, die die Gewährung von verbilligten Krediten durch die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Landesbank) ermöglichen.
- 1.2 Vorrangig werden Vorhaben gefördert, die
 - geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen spürbar zu mindern,
 - in belasteten Gebieten (z. B. Belastungsgebiete nach § 44 BImSchG oder ähnliche Bereiche) durchgeführt werden,
 - der Fortentwicklung des Standes der Technik dienen,
 - vorgegebene Emissionsminderungsnormen deutlich unterschreiten oder
 - einen besonders günstigen Wirkungsgrad hinsichtlich der Emissionsminderung haben.

2 Grundsätze

- 2.1 Es werden Vorhaben gefördert, die von dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und dem Regierungspräsidenten aus Gründen des Immissionsschutzes befürwortet werden.
- 2.2 Die Gewährung zinsgünstiger NRW-Kredite und ihre Höhe hängen von dem Grad des Landesinteresses an der Verwirklichung des Vorhabens ab. Hierbei kann es von Bedeutung sein, daß das Vorhaben ohne eine Finanzierungshilfe nicht oder nicht innerhalb des gewünschten Zeitraumes durchgeführt werden kann.
- 2.3 Die Umstellung eines Verfahrens oder die Verlagerung eines Betriebes können als aus Gründen des Immissionsschutzes notwendige Vorhaben anerkannt werden.
Bei der Förderung einer Betriebsverlagerung ist die öffentlich-rechtliche Sicherstellung einer nicht störenden Nutzung am alten Standort erforderlich. Die Sicherstellung wird durch die Eintragung einer Bau-last gemäß § 78 Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (SGV. NW. 232) in das Baulastenverzeichnis erreicht. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann Ausnahmen zulassen.
- 2.4 Eine Förderung ist auch möglich in Fällen der Betriebsaufspaltung, sofern Eigentümer und Betreiber eine wirtschaftliche Einheit bilden.

- 2.5 Mit dem Vorhaben verbundene Rationalisierungseffekte sowie steuerliche Vergünstigungen sollen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- 2.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung zinsgünstiger NRW-Kredite besteht nicht. Die Gewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Höhe richtet sich nach den vorhandenen Mitteln.
- 2.7 Von der Förderung sind ausgeschlossen
- 2.71 Vorhaben, mit denen vor Eingang des Förderungsantrages bei einem Kreditinstitut begonnen worden ist, (Als Vorhabensbeginn ist unter anderem der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie eines Kaufvertrages über bebaute Grundstücke zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes - z. B. Gebäudeabbruch, Planieren - gelten nicht als Beginn des Vorhabens.)
- 2.72 Vorhaben, die auf Festlegungen in Immissionschutznormen zurückgehen, an Anlagen, die bei Inkrafttreten der Normen weniger als zwei Jahre in Betrieb waren,
- 2.73 Betriebserweiterungen,
- 2.74 Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten,
- 2.75 Eigenbetriebe der Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Betriebe, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit mehr als 25% am Kapital beteiligt sind,
- 2.76 Kosten für Investitionen, die lediglich Ersatzbeschaffung sind, sowie Finanzierungskosten und Mehrwertsteuer,
- 2.77 Mehrkosten auf Grund von Preissteigerungen oder fehlerhafter Kalkulationen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden.
- 3 Gegenstand und Höhe der Förderung
- 3.1 Förderbar sind:
- 3.11 bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen,
- 3.12 Abbau, Transport und Wiederaufbau von Anlagen,
- 3.13 Gutachten oder Messungen, sofern sie Voraussetzung für die Durchführung von Vorhaben nach Nummer 3.11 oder Nummer 3.12 sind.
- 3.2 Bei Verfahrensumstellungen oder Verlagerungen des Betriebes werden nur die Ausgaben als förderbar angesehen, die bei Durchführung der notwendigen Immissionsschutzmaßnahmen zum bisherigen Verfahren bzw. am bisherigen Standort entstanden wären.
- 3.3 Können am bisherigen Standort Gefahren oder Belästigungen mit technischen Maßnahmen nicht abgestellt werden und ist deshalb eine Betriebsverlagerung erforderlich, sind 60% der Kosten mit folgenden Maßgaben förderbar:
- die Nummern 2.5 und 2.7 sind zu beachten,
 - Grundstückskosten sind abzuziehen,
 - Ausgaben für Maschinen und Einrichtungsgegenstände werden nur berücksichtigt, soweit es sich um Ersatzbeschaffungen für nicht verlagerungsfähige Maschinen und Einrichtungsgegenstände handelt.
- 3.4 Der zinsgünstige NRW-Kredit kann bis zu 50%, in Fällen der Nummern 1.2 und 2.2 bis zu 75% der förderbaren Kosten betragen. Er soll einen Betrag von 10 000,- DM nicht überschreiten und einen Betrag von 900 000,- DM nicht überschreiten.
- 3.5 Der Zinssatz des Kredits beträgt 4 v. H.; die Auszahlung erfolgt zu 100 v. H.
Der Kredit wird mit einer Laufzeit von 12 Jahren, davon 2 Jahre tilgungsfrei, ausgereicht. Die Tilgung des Kredits erfolgt in 10 gleichen Jahresraten.
- 3.6 Die insgesamt für das Vorhaben gewährten Finanzierungshilfen dürfen den von der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Subventionswert nicht überschreiten.
- 4 Antrags- und Refinanzierungsverfahren
- 4.1 Der Antragsteller stellt den Förderantrag bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank).
- 4.2 Die Hausbank übersendet den mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag unter Verwendung des mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft abgestimmten Antragsmusters - ggf. über ein Zentralinstitut - an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale.
- 4.3 Die Hausbank übersendet eine Durchschrift des Antrages an das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, das aus fachlicher Sicht zu dem Antrag umgehend Stellung nimmt.
- 4.4 Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt leitet die Stellungnahme mit der Durchschrift des Antrages an den Regierungspräsidenten weiter, der sie mit seiner Stellungnahme an den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und die Landesbank weitergibt.
- 4.5 Die Landesbank sagt nach der Entscheidung durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und - soweit der Kredit 500 000,- DM überschreitet - nach vorheriger Beratung im Landeskreditausschuß der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des von ihr an den Endkreditnehmer auszureichenden zinsgünstigen NRW-Kredites zu. Die „Allgemeine Bedingungen für Kredite“ aus dem Immissionsschutzförderungsprogramm - Fassung für die Hausbank und Fassung für den Endkreditnehmer - sind Bestandteil der Zusage. Für die Zusammensetzung des Landeskreditausschusses gelten die Regelungen im Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.
- 4.6 Kann die Landesbank eine Refinanzierungszusage nicht erteilen, weil der Regierungspräsident das Vorhaben nicht befürwortet oder der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nicht zugestimmt hat, unterrichtet sie die Hausbank entsprechend.
- 5 Inkrafttreten
- Das Programm gilt für Kredite, die ab 1. 1. 1988 gewährt werden. Für Finanzierungshilfen, die bis zum 31. 12. 1987 gewährt worden sind, ist der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 3. 1980 (MBl. NW. S. 674) weiter anzuwenden.
- MBl. NW. 1988 S. 389.

7831

Bekämpfung der Psittakose und Ornithose

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 23. 2. 1988 - II C 2 - 2154 - 7101

Der RdErl. v. 13. 5. 1986 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 in Nr. 3 zu § 2 erhält folgende Fassung:

Wird eine Genehmigung zum Züchten und Handeln widerrufen, ist dieses dem Zentralverband zoologischer Fachgeschäfte, Postfach 1324, 6057 Dietzenbach, Telefon: (06074) 24097-98, mitzuteilen.

2. In Nr. 2.2.4 zu § 7 wird folgender Absatz angefügt:

Diese Dosierung wird auch erreicht durch Verabreichung des Fütterungsarzneimittels „Dr. Marten's Avicur Super“ (Hersteller: Oberhausener Kraftfutterwerk

Wilhelm Hoppermann, Oberhausen); geeignet für die Behandlung der Gattungen Agapornis (z. B. Fischers Unzertrennliche, Rosenköpfchen, Rußköpfchen, Taran-
tapapageien), Cyanoramphus (z. B. Spring-, Ziegensittiche), Eupsittacula (z. B. Goldstirnsittiche), Myiopsitta (Mönchsittiche), Nandayus (z. B. Nandasittiche), Neophema (z. B. Bourke-, Schönsittiche; nicht zugelassen für Glanzsittiche), Platycercus (z. B. Rosella-Spezies, Pennantsittiche), Poicephalus (Mohrenkopfpapageien), Psephotus (z. B. Sing- und Vielfarbensittiche).

– MBl. NW. 1988 S. 390.

7831

Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren für zoologische Gärten und Tierparke

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 10. 3. 1988 – II C 2 – 2000

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1983 (SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1988 S. 391.

II.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Wohnungsbauförderung im Jahre 1988 – WoBauP 88 –

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 1. 3. 1988 – IV A 4 – 250 – 166/88

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Umfang und Gliederung der Wohnungsbauförderung 1988**
 - 1.1 Bewilligungsvolumen
 - 1.2 Allgemeiner sozialer Wohnungsbau
 - 1.21 Miet- und Genossenschaftswohnungen
 - 1.22 Eigentumsförderung
 - 1.3 Einsatz des Aufkommens aus der Fehlbelegerabgabe
 - 1.4 Besondere Förderungsmaßnahmen
 - 1.5 Wohnheime
 - 1.6 Hausschutzräume
 - 1.7 Garagenplätze
- 2 **Durchführung der Wohnungsbauförderung 1988**
 - 2.1 Grundlagen der Förderung
 - 2.2 Stichtagsverfahren
 - 2.3 Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen
 - 2.31 Bedarfsgerechter Einsatz der Mittel
 - 2.32 Antragsliste für Miet- und Genossenschaftswohnungen
 - 2.33 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Antragsliste
 - 2.331 Kategorie I
 - 2.332 Kategorie II
 - 2.333 Kategorie III
 - 2.4 Ausbau und Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen
 - 2.41 Vorränge
 - 2.42 Mittelanforderung

- 2.43 Mittelzuteilungen
- 2.44 Berichterstattungen
- 2.5 Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien
- 2.6 Eigentumsmaßnahmen
- 2.61 Förderungsmodelle
- 2.62 Förderungsvoraussetzung
- 2.63 Objektwechsel
- 2.64 Gruppenbaumaßnahmen
 - 2.641 Begriff
 - 2.642 Sonderregelungen
 - 2.643 Änderung der Förderung
 - 2.644 Mittelanforderung
- 2.65 Eigentumsförderung für Landesbedienstete
- 2.651 Anträge bis 14. Juli 1987
- 2.652 Anträge vom 15. Juli bis 31. Dezember 1987
- 2.653 Anträge ab 1. Januar 1988
- 3 **Verteilung der Wohnungskontingente, Bewilligungsverfahren**
 - 3.1 Miet- und Altenwohnungen
 - 3.11 Objektbezogene Zuteilung aus dem Landeswohnungsbauvermögen
 - 3.12 Objektbezogene Zuteilung aus der Fehlbelegerabgabe
 - 3.13 Objektbezogene Zuteilung von Miet-Einfamilienhäusern
 - 3.14 Rückmeldung zugeteilter Kontingente
 - 3.2 Eigentumsmaßnahmen
 - 3.21 Neubau
 - 3.22 Ausbau und Erweiterung einzelner Räume
 - 3.3 Wohnheimplätze
 - 3.4 Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn
- 4 **Stichtage, Berichterstattungen**
 - 4.1 Ausschlußtermin
 - 4.2 Vorbereitung der Wohnungsbauförderung im Jahre 1989
 - 4.21 Förderung von Eigentumsmaßnahmen
 - 4.211 Förderungsaussichten
 - 4.212 Berichterstattung
 - 4.22 Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen
- 1 **Umfang und Gliederung der Wohnungsbauförderung im Jahre 1988**
 - 1.1 Bewilligungsvolumen

Für die Wohnungsbauförderung 1988 steht ein Bewilligungsvolumen von insgesamt 1 259 Mio DM zur Verfügung, das sich wie folgt zusammensetzt:

a) Mittel aus dem Landeswohnungsbauvermögen	884 Mio DM
b) Mittel des Bundes für den 1. und 2. Förderungsweg	126 Mio DM
c) Bundesmittel aus dem Treuhandvermögen für Bergarbeiter	140 Mio DM
d) Bundesmittel für Räumungsbetroffene	9 Mio DM
e) Ausgleichszahlungen nach dem AFWoG (Fehlbelegerabgabe)	100 Mio DM
	<u>1 259 Mio DM</u>

Die Mittel aus dem Landeswohnungsbauvermögen (oben zu a) sind im Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt (Anlage zum Landeshaushalt 1988, Einzelplan 11) ausgewiesen, der die Woh-

nungsbauförderungsanstalt zur Gewährung von Darlehen in Höhe von 884 Mio DM ermächtigt. Zusätzlich der Mittel des Bundes (oben zu b) ergibt sich für die Finanzplanung der Wohnungsbauförderungsanstalt der Bewilligungsrahmen 1988 von 1 010 Mio DM. Das Aufkommen aus der Fehlbelegerabgabe (oben zu e) nach dem Stand vom Jahresende 1987 wird mit rd. 100 Mio DM veranschlagt.

Auf der Grundlage des Bewilligungsvolumens von insgesamt 1 259 Mio DM ist für das Jahr 1988 die Förderung von

13 875 Wohnungen

vorgesehen.

Die Wohnungsbauförderung 1988 umfaßt

- Förderungsmaßnahmen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues (Nummer 1.2),
- Förderungsmaßnahmen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe (Nummer 1.3),
- besondere Förderungsmaßnahmen (Nummer 1.4),
- Förderung von Wohnheimplätzen (Nummer 1.5),
- Förderung von Hausschutzräumen (Nummer 1.6).

1.2 Allgemeiner sozialer Wohnungsbau

Das Volumen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues setzt sich wie folgt zusammen:

1.2.1 Miet- und Genossenschaftswohnungen

Allgemeine Miet- und Genossenschaftswohnungen	400 WE
Altenwohnungen	600 WE
Ausbau und Erweiterung von Mietwohnungen	1 000 WE
Mieteinfamilienhäuser für kinderreiche Familien	100 WE
Gesamt:	2 100 WE

Im Gegensatz zu den Vorjahren kann - wegen Wegfalls entsprechender Komplementärmittel des Bundes - kein Sonderkontingent für Maßnahmen des experimentellen Wohnungsbaues in Form von Miet- und Genossenschaftswohnungen bereitgestellt werden.

1.2.2 Eigentumsförderung (Familienheime und Eigentumswohnungen)

Eigentumsmaßnahmen für kinderreiche Familien (Modelle A 1 + A 2)	2 600 WE
Eigentumsmaßnahmen für Familien mit 1 und 2 Kindern WFB 1984 (Modelle B 1 - B 3)	4 400 WE
Gesamt:	7 000 WE

Die zur Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues verfügbaren Mittel des Bundes werden als Aufwendungsdarlehen neben Baudarlehen aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens für die Eigentumsförderung in den Modellen B 1 bis B 3 eingesetzt.

Aus dem Ansatz für die Eigentumsförderung können in geringem Umfang auch Maßnahmen des experimentellen Wohnungsbaues gefördert werden.

Für Eigentumsmaßnahmen von Landesbediensteten stehen Wohnungsfürsorgemittel noch zur Verfügung für Antragsteller, deren Anträge vor dem 14. Juli 1987 bei den Bewilligungsbehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau eingegangen sind. Auf später gestellte Anträge werden Förderungsmittel nur im Rahmen der allgemeinen Eigentumsförderung (Nummer 1.22) gewährt.

Für das frühere Förderungsmodell B 4 (Förderung mit Aufwendungsdarlehen nach der früheren Nummer 5.106 WFB 1984) stehen endgültig keine Förderungsmittel mehr zur Verfügung.

1.3 Einsatz des Aufkommens aus der Fehlbelegerabgabe

Wie bereits in den Vorjahren soll auch 1988 das Aufkommen aus Ausgleichszahlungen nach dem AFWoG (Fehlbelegerabgabe) dazu verwandt werden, den Ansatz von Miet- und Genossenschaftswohnungen (Nr. 1.21) zu erweitern. Mit dem auf rd. 100 Mio DM veranschlagten Aufkommen können 875 WE in der Form des Neubaus und Ausbaus gefördert werden. Das Aufkommen ist vorrangig für Bauvorhaben der Kategorien I bis III (Nummer 2.33), im übrigen für den Ausbau nach Nummer 2.41 einzusetzen.

1.4 Besondere Förderungsmaßnahmen

Im Jahre 1988 ist die Förderung von rd. 1 900 Wohnungen in folgenden Sondermaßnahmen vorgesehen:

- Förderung des Neubaus und Ausbaus sowie der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau nach Maßgabe der WFB-Berg 1986 vom 6. 11. 1986 (MBl. NW. 1987 S. 3/SMBI. NW. 2370),
- Ersatzraumbeschaffung im Zuge von Baumaßnahmen des Bundes nach Maßgabe der Bestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene (RdErl. v. 14. 5. 1979 - SMBI. NW. 23725),
- Erwerb vorhandener Wohnungen nach Nummer 5.5 WFB 1984.

Wohnungsart	Programm- ansatz
Bergarbeiterwohnungsbau aus Bundes-treuhandmitteln	1 600 WE
Ersatzwohnungsbau (Bundes-Vorhaben)	100 WE
Erwerb vorhandenen Wohneigentums durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte	200 WE
Gesamt:	1 900 WE

1.5 Wohnheime

Im Jahre 1988 ist die Förderung von 1 740 Heimplätzen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1984, RdErl. v. 20. 3. 1984 - SMBI. NW. 2370 -) vorgesehen.

1.6 Hausschutzräume

Die Förderung von Hausschutzräumen wird nach Maßgabe der Hausschutzraumförderungsbestimmungen (RdErl. v. 29. 2. 1980 - SMBI. NW. 2351 -) im Jahre 1988 fortgesetzt.

1.7 Garagenplätze

Besondere Mittel für die Förderung von Garagen stehen nicht zur Verfügung. In besonders gelagerten Einzelfällen, in denen eine Förderung von Garagen nach Maßgabe der Nummer 4 WFB 1984 aus Gründen der Erhaltung oder Verbesserung des Wohnumfeldes unabdingbar notwendig ist, können bei mir Förderungsmittel angefordert werden.

2 Durchführung der Wohnungsbauförderung 1988

2.1 Grundlagen der Förderung

Die Förderung richtet sich nach den in Nummer 1 zu den einzelnen Förderungsarten genannten Bestimmungen und den folgenden Verwaltungsvorschriften:

- Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 - RdErl. v. 16. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370),
- Altenwohnungsbestimmungen 1984 - AWB 1984 - RdErl. v. 19. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370),

- Bestimmungen zur Förderung von Sozialwohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe – WFB AFWoG (Anlage 2 der WFB 1984),
 - Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande NW – Wohnheimbestimmungen 1984 – RdErl. v. 20. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370).
- 2.2 Stichtagsverfahren
Wie in den Vorjahren werden im Jahre 1988 nur solche Anträge berücksichtigt, die zum Stichtag (31. 12. 1987) bei der Bewilligungsbehörde oder der Antragsannahmestelle gestellt worden sind (vgl. Nummer 4.11).
- 2.3 Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen (einschließlich Altenwohnungen)
- 2.31 Bedarfsgerechter Einsatz der Mittel
Die Knappheit der Mittel zwingt dazu, in jedem einzelnen Fall die Frage des bedarfsgerechten Einsatzes der Mittel gründlich zu prüfen. Deshalb werden nur Bauvorhaben berücksichtigt, die dem Abschluß von Sanierungsmaßnahmen oder der erhaltenden Stadterneuerung dienen oder aus wohnungs- oder sozialpolitischen Gründen unabweisbar notwendig sind. Jeder Förderungsantrag, auch wenn er eine Baumaßnahme in einem festgelegten Sanierungsgebiet betrifft, ist aufgrund der veränderten wirtschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen daraufhin zu überprüfen, ob die Durchführung des Bauvorhabens in seinem geplanten Umfang notwendig ist. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.
- 2.32 Antragsliste für Miet- und Genossenschaftswohnungen
Bei der Auswahl der Miet- und Genossenschaftswohnungen (einschließlich Altenwohnungen) wird die von der Bewilligungsbehörde vorgelegte Antragsliste nach dem Stand vom 31. Dezember 1987 zugrunde gelegt. Die Bewilligungsbehörde bestimmt die Reihenfolge der Bauvorhaben in der Antragsliste (Rangstelle). Die Antragsliste nach dem Stand vom 31. Dezember 1987 kann sowohl bis zum 31. Dezember 1988 gestellte, noch nicht erledigte Anträge, als auch im Jahre 1987 eingegangene Anträge enthalten. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Rangstelle der Bauvorhaben in der Antragsliste nachträglich – längstens bis zur Bereitstellung – zu ändern. Eine derartige Änderung ist aktenkundig zu machen und mir unverzüglich mitzuteilen.
- 2.33 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Antragsliste
In die Antragsliste dürfen Förderungsanträge für Miet- und Genossenschaftswohnungen (einschließlich Altenwohnungen) nur aufgenommen werden, wenn sie zu einer der folgenden Kategorien gehören:
- 2.331 Kategorie I
Abschlußmaßnahmen oder Ausfüllung von Baulücken innerhalb festgelegter Sanierungsgebiete oder Maßnahmen im räumlichen Bereich eines von mir anerkannten gebietsbezogenen Programms der erhaltenden Stadterneuerung nach Nr. 8 der Städtebaurichtlinien vom 16. 3. 1983; hierzu gehören auch Maßnahmen im räumlichen Bereich eines historischen Stadtkerns, der im Rahmen des Sonderprogramms zur Erhaltung historischer Altstädte in Nordrhein-Westfalen von mir gefördert wird.
- 2.332 Kategorie II
Heimverbundene Altenwohnungen, insbesondere wenn sie im baulichen Zusammenhang mit Wohnheimplätzen errichtet werden, für die die benötigten Mittel bereitgestellt sind oder gleichzeitig bereitgestellt werden sollen.
- 2.333 Kategorie III
Dringliche, wohnungs- oder sozialpolitisch unabweisbar notwendige Bauvorhaben; hierzu gehören insbesondere Projekte, die von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind, ohne zur Kategorie I zu zählen, oder die dem Abschluß früher begonnener und geförderter Bauabschnitte dienen.
- 2.4 Ausbau und Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen
- 2.41 Vorränge
Mit Vorrang werden Ausbau und Erweiterung von solchen Miet- und Genossenschaftswohnungen nach Nummer 3 WFB 1984 und von solchen Altenwohnungen nach Nummer 6.3 AWB 1984 gefördert, die
- 1) ergänzend mit Städtebauförderungsmitteln gefördert werden sollen (Nummer 10 StBauFördR, RdErl. v. 16. 3. 1983 – SMBL. NW. 2313),
 - 2) innerhalb eines festgelegten Sanierungsgebietes liegen,
 - 3) innerhalb eines von mir anerkannten gebietsbezogenen Programms der erhaltenden Stadterneuerung liegen (Nummer 8 StBauFördR),
 - 4) innerhalb eines historischen Stadtkerns liegen (Nummer 2.331 Halbsatz 2),
 - 5) vor 1918 errichtet wurden und bauliche Mißstände aufweisen,
 - 6) in Siedlungen des Werkwohnungsbaues liegen, die vor 1918 errichtet wurden,
 - 7) an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen oder auf alternative Energieversorgungssysteme (Solaranlagen, Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme etc.) umgerüstet werden sollen,
 - 8) in Denkmalbereichen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 226/SGV. NW. 224) liegen,
 - 9) Teile geschützter Denkmäler nach dem DSchG sind,
 - 10) als heimverbundene Altenwohnungen gefördert werden sollen,
 - 11) zu Bauvorhaben gehören, deren vorherige Bauabschnitte in dem Zeitraum 1985 bis 1987 aus Mitteln des Ausbaues und der Erweiterung oder aus Modernisierungsmitteln gefördert worden und deren Wohnungen bezugsfertig sind.
- 2.42 Mittelanforderungen
Die Bewilligungsbehörden haben die Mittel beim Regierungspräsidenten für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage eines geprüften Förderungsantrages anzufordern.
- 2.43 Mittelzuteilungen
Den Regierungspräsidenten werde ich die Förderungsmittel objektbezogen auf der Grundlage der Meldungen nach Nummer 2.44 zur Weitergabe an die Bewilligungsbehörden zuteilen.
- 2.44 Berichterstattungen
Die Regierungspräsidenten melden mir bis zum
1. 7. 1988 und 3. 10. 1988
die jeweils zu den Stichtagen 20. 6. und 20. 9. 1988 gemäß Nummer 2.42 vorliegenden Mittelanforderungen zur Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie Altenwohnungen unter Angabe der gegebenen Vorränge (Nummer 2.41) nach dem Muster der Anlage 4.
- 2.5 Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien
Die Förderung der vorgesehenen 100 Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien (Nummer 1.21) ist gegenüber 1987 insoweit verschlechtert, als die bisherige Beteiligung des Bundes mit 20 bzw. 25000 DM im Haushaltsjahr 1988 nicht mehr zur Verfügung steht. Die finanzielle Lage des Landes läßt es nur zu, die ausfallenden Bundesmittel durch Erhöhung des öffentlichen Baudarlebens des Landes um 10000 DM zu ersetzen (vgl. Nummer 2.253 WFB 1984). Vorrangig werden Mieteinfamilienhäuser in Ballungskernen gefördert.

T.

Anlage 4

2.6 Eigentumsmaßnahmen

2.61 Förderungsmodelle

Aufgrund der Entscheidung der Landesregierung vom 14. Juli 1987 waren vorsorglich Einschränkungen bei der Eigentumsförderung für das Jahr 1988 angekündigt worden. Als Folge der Entwicklung der vorzeitigen Rückzahlungen kann nach der weiteren Entscheidung der Landesregierung vom 24. November 1987 auf diese Einschränkung weitgehend verzichtet und die Eigentumsförderung im wesentlichen unverändert fortgeführt werden. Insbesondere bleiben die Förderungsmodelle A 1, A 2, B 1, B 2 und B 3 hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen für die begünstigten Personenkreise, der Förderungsart sowie der Förderungshöhe unverändert.

2.62 Förderungsvoraussetzung

Im Jahre 1988 werden Eigentumsmaßnahmen - vorbehaltlich der Ausnahme für Gruppenbaumaßnahmen (Nr. 2.65) - nur gefördert, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1987 bei der Bewilligungsbehörde oder der Antragsannahmestelle eingegangen ist. Es ist beabsichtigt, diese beantragten Eigentumsmaßnahmen in den Modellen A 1, A 2, B 1 bis B 3 im Jahre 1988 zu fördern.

Für die förmliche Antragstellung genügt abweichend von Nummer 7.21 WFB 1984 die Vorlage einer Ausfertigung des amtlichen Antragsmusters einschließlich Lageplan und Bauzeichnung mit folgenden Unterlagen:

1. Einkommenserklärung des Antragstellers und ggf. dessen Angehörigen nach vorgeschriebenem Muster,
2. Meldebescheinigung,
3. ggf. Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft,
4. Selbstauskunft nach vorgeschriebenem Muster für den Antragsteller und alle zum Familienhaushalt gehörenden Angehörigen mit eigenem Einkommen.

2.63 Objektwechsel

Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn das Bauvorhaben zum Stichtag gemeldet war, später jedoch aus wichtigem Grund aufgegeben wird und derselbe Bauherr statt dessen ein anderes Objekt errichten oder erwerben will (Objektwechsel). Die Förderung setzt voraus, daß die für das neue Objekt vorgesehene Förderung sich nach Modellart und -umfang im Rahmen des ursprünglichen Antrags hält.

Das neue Objekt kann auch dann gefördert werden, wenn es im Bereich einer anderen Bewilligungsbehörde als das ursprünglich geplante Objekt liegt. In diesem Fall hat die Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das zunächst geplante Objekt liegt, das zuteilte Wohnungskontingent zurückzumelden; diejenige Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das neue Objekt gelegen ist, hat das entsprechende Wohnungskontingent bei mir anzufordern.

2.64 Gruppenbaumaßnahmen

2.641 Begriff

Gruppenbaumaßnahmen sind Bauvorhaben von mindestens 6 Eigenheimen oder Kleinsiedlungen, die in geschlossenen Gruppen durch einen Träger aufgrund einer einheitlichen Planung und Durchführung erstellt werden, denen der Regierungspräsident in städtebaulicher Hinsicht zugestimmt hat und bei denen die Bewerber Selbsthilfeleistungen von mehr als 10 vom Hundert der Baukosten erbringen. Die Einordnung als Gruppenbaumaßnahme ist unabhängig von der Zahl der im sozialen Wohnungsbau förderungsberechtigten Bewerber.

2.642 Sonderregelungen

Die Bewilligungsbehörden können Anträge auf Förderung von Gruppenbaumaßnahmen zum Stichtag (Nummer 2.2) entgegennehmen, wenn mindestens für die Hälfte der innerhalb der Gruppe zu errichtenden Baumaßnahmen die Bewerber feststehen. Hierbei ist unerheblich, wie viele der feststehenden

Bewerber im sozialen Wohnungsbau förderungsberechtigt sind. Zusätzlich hat der Bauträger der Bewilligungsbehörde gegenüber glaubhaft zu machen, daß er in der Lage ist, die restlichen Bewerber der Gruppe so rechtzeitig zu benennen, daß die Förderungsmittel für die förderungsberechtigten Bewerber bis zum Bewilligungsschlußtermin bewilligt werden können.

2.643 Änderung der Förderung

Der Erhöhungsbetrag des öffentlichen Baudarlebens für Gruppenbaumaßnahmen nach der früheren Nummer 5.113 WFB 1984 entfällt.

2.644 Mittelanforderung

Die Kontingente für Gruppenbaumaßnahmen sind bei mir gesondert anzufordern, sobald alle Bewerber der Gruppenbaumaßnahme feststehen und die Anträge der förderungsberechtigten Bewerber bewilligungsreif sind.

2.65 Eigentumsförderung für Landesbedienstete

Mit Förderungsanträgen im Landesbedienstetenwohnungsbau ist wie folgt zu verfahren:

2.651 Anträge bis 14. Juli 1987

Auf Anträge, die bis zum 14. Juli 1987 gestellt worden sind, werden Wohnungsfürsorgemittel und die allgemeinen öffentlichen oder nicht öffentlichen Förderungsmittel des Eigentumsbereichs nach den geltenden Bestimmungen gewährt.

2.652 Anträge vom 15. Juli bis 31. Dezember 1987

Auf Anträge, die nach dem 14. Juli 1987 gestellt worden sind oder gestellt werden, werden Wohnungsfürsorgemittel nicht mehr bereitgestellt werden. Auf Anträge, die in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember 1987 gestellt worden sind, bewilligen die Bewilligungsbehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau die allgemeinen öffentlichen oder nicht öffentlichen Förderungsmittel des Eigentumsbereichs; die Anträge auf Wohnungsfürsorgemittel sind abzulehnen.

2.653 Anträge ab 1. Januar 1988

Die Bewilligungsbehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau verweisen Antragsteller, die nach dem 31. Dezember 1987 einen Antrag gestellt haben oder stellen werden, an die örtlich zuständigen Bewilligungsbehörden im sozialen Wohnungsbau.

3 Verteilung der Wohnungskontingente, Bewilligungsverfahren

3.1 Miet- und Genossenschaftswohnungen (einschließlich Altenwohnungen), Mieteinfamilienhäuser für kinderreiche Familien

3.11 Objektbezogene Zuteilung aus dem Landeswohnungsbauvermögen

Die Kontingente für die 400 Miet- und Genossenschaftswohnungen und 600 Altenwohnungen (Nummer 1.21) werden den Bewilligungsbehörden im Benehmen mit den Regierungspräsidenten auf der Grundlage der Antragslisten (Nummer 2.32) entsprechend der Rangstelle objektbezogen zugeteilt. Die Zuteilung setzt voraus, daß die Dringlichkeit hinreichend nachgewiesen worden ist.

3.12 Objektbezogene Zuteilung aus der Fehlbelegerabgabe

Gemäß Nr. 5.3 WFB-AFWoG stelle ich den Bewilligungsbehörden das aus ihrem Gebiet abgeführte Aufkommen aus der Fehlbelegerabgabe objektbezogen für solche Bauvorhaben zur Bewilligung bereit, die aus der Antragsliste (Nummer 2.32) entsprechend ihrer Rangstelle ausgewählt worden sind.

Soweit für das Aufkommen aus der Fehlbelegerabgabe keine Neu- oder Ausbaumaßnahmen in Betracht kommen, kann es für die Förderung von Mieteinfamilienhäusern für kinderreiche Familien (Nummer 2.5) bereitgestellt werden.

3.13 Objektbezogene Zuteilung von Miet-Einfamilienhäusern

Aus den zur Förderung angemeldeten Miet-Einfa-

milienhäusern für kinderreiche Familien (Nummer 2.5) werden den Bewilligungsbehörden Kontingente objektbezogen in Aussicht gestellt. Die Bewilligungsbehörde hat diese bei mir abzurufen, sobald der Antrag bewilligungsreif ist.

- 3.14 Rückmeldung zugeteilter Kontingente
Die für ein Bauvorhaben nach Nummern 3.11 bis 3.13 zugeteilten Kontingente sind mir unverzüglich zurückzumelden, wenn sich herausstellt, daß eine Bewilligung im Jahre 1988 nicht möglich ist.

3.2 Eigentumsmaßnahmen

3.21 Neubau

Die Kontingente für Eigentumsmaßnahmen werden den Bewilligungsbehörden über die Regierungspräsidenten für die Modelle A 1 bis B 3 nach Maßgabe ihrer Meldungen zum Stichtag (Nummer 2.2 in Verbindung mit 4.1) zugeteilt.

Die Bewilligungsbehörden haben der Wohnungsbauförderungsanstalt innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntgabe dieser Bestimmungen eine beglaubigte Abschrift der Antragseingangsliste (Nummer 7.26 WFB 1984) zuzuleiten, in der die zum Stichtag (Nummer 2.2 in Verbindung mit Nummer 4.1) vorliegenden förmlichen Anträge erfaßt sind. In jedem Bewilligungsbescheid ist die Nummer anzugeben, unter der der Antragsteller in der Antragseingangsliste aufgeführt ist.

Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat Bewilligungsbescheide aufgrund von Anträgen, die nicht in der Antragseingangsliste aufgeführt sind, nach § 14 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz NW zu überprüfen.

3.22 Ausbau und Erweiterung einzelner Räume

Die Förderungsmittel für den Ausbau und die Erweiterung zur Neuschaffung einzelner Wohnräume nach Nummer 5.62 WFB 1984 sind von den Bewilligungsbehörden bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anzufordern.

3.3 Wohnheimplätze

Die Kontingente für Wohnheimplätze werden den Bewilligungsbehörden auch weiterhin in der Reihenfolge bereitgestellt, in der der bewilligungsreife Antrag bei mir zur Förderung angemeldet ist (vgl. Nummer 7 Wohnheimbestimmungen). Die große Nachfrage nach Förderungsmitteln für Heimplätze hat zu einem Antragsstau geführt. Förderungsanträge, die im Jahre 1988 gestellt werden, werden voraussichtlich nicht vor 1991 in die Förderung einbezogen werden können.

3.4 Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Zuteilung der Wohnungskontingente oder nach Bereitstellung der Förderungsmittel Bewilligungsbescheide für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt zu erteilen. Mit der Bereitstellung der Kontingente ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erfüllt; diese sollte erteilt werden, wenn alle übrigen Voraussetzungen nach Nummer 7.25 WFB 1984 gegeben sind.

Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittel unter den Positionsnummern zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergeben, das von der Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisiert und bekanntgegeben wird. Mittel derselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

4 Stichtage, Berichterstattungen

4.1 Ausschlußtermin

Bauvorhaben der folgenden Förderungsarten wer-

den im Jahre 1988 nur gefördert, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1987 bei der Bewilligungsbehörde oder Antragsannahmestelle eingegangen war (Ausschlußtermin):

- Förderungsanträge im Eigentumsbereich, Modelle A 1 bis B 3,
- Anmeldung von Gruppenbaumaßnahmen im Sinne von Nummer 2.64,
- Anträge zur Förderung von Miet-Einfamilienhäusern für kinderreiche Familien nach Nummer 2.25 WFB 1984 – Nummer 2.7 –
- Anträge zur Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie Altenwohnungen – Nummer 2.3 –
- Anträge für Ausbau und Erweiterung zur Neuschaffung von Eigentumsmaßnahmen nach Nummer 5.61 WFB 1984.

4.2 Vorbereitung der Wohnungsbauförderung im Jahre 1989

4.21 Förderung von Eigentumsmaßnahmen

4.211 Förderungsaussichten

Es ist beabsichtigt, die Förderung von Eigentumsmaßnahmen in den Modellen A 1, A 2, B 1 bis B 3 zu den geltenden Bedingungen fortzusetzen, soweit Anträge bis zum 30. Juni 1989 gestellt werden. Die beantragten Mittel werden in den Folgejahren entsprechend den verfügbaren Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens bewilligt werden.

Für Anträge, die ab 1. Juli 1989 gestellt werden, werden neue Förderungsbedingungen gelten, die möglichst Anfang 1989 bekanntgegeben werden sollen.

4.212 Berichterstattung

Zur Vorbereitung auf die Wohnungsbauförderung im Jahre 1989 fassen die Bewilligungsbehörden unter Verwendung des Musters in Anlage 1 bis zum

10. September 1988

den Bestand der am 1. September 1987 vorliegenden unerledigten Anträge

- für Eigentumsmaßnahmen in den Modellen A 1 bis B 3 (Nummer 2.61) und
- für Gruppenbaumaßnahmen in den Modellen A 1 bis B 3 (Nummer 2.64),

zusammen. Die Regierungspräsidenten legen mir die zusammengefaßten Meldungen bis zum

20. September 1988

vor.

Die Bewilligungsbehörden fassen den Bestand der am 31. 12. 1988 vorliegenden unerledigten Anträge aus den vorgenannten Bereichen

zum 10. Januar 1989

unter Verwendung des Musters in Anlage 2 zusammen. Die Regierungspräsidenten legen mir die zusammengefaßten Meldungen bis zum

20. Januar 1989

vor.

4.22 Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen im Jahre 1989

Die Antragslisten für Miet- und Genossenschaftswohnungen (Nummer 2.32) sind zur Vorbereitung auf die Wohnungsbauförderung im Jahre 1989 nach dem Stand vom

31. Dezember 1988

zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist nach Maßgabe der Vorgaben der Nummer 2.32 vorzunehmen. Die Bewilligungsbehörden legen mir die aktualisierten Antragslisten für 1989 nach dem Muster der Anlage 3 über die Regierungspräsidenten bis zum

20. Januar 1989

vor.

Anlage 1
T.

T.

Anlage 2
T.

T.

Anlage 3
T.

Bewilligungsbehörde

....., den

Sachbearbeiter:

.....

Telefon:

Übersicht
über die am 1. 9. 1988 vorliegenden Anträge
zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Jahre 1989

Förmliche Anträge	
Modell	WE-Zahl
A 1	
A 2	
B 1	
B 2	
B 3	

Gruppenbaumaßnahmen nach Nr. 5.113 WFB 1984					
WE-Zahl im Modell					a) Lage der Maßnahme b) Gesamtzahl der WE c) Name des Investors
A 1	A 2	B 1	B 2	B 3	
					a)
					b)
					c)
					a)
					b)
					c)
					a)
					b)
					c)
					a)
					b)
					c)

Anträge für Ausbau und Erweiterung zur Neuschaffung von Familienheimen und Eigentumswohnungen
 (Nr. 5.61 WFB 1984)

für Wohnungen.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß allen Anträgen die Anlagen gemäß Nr. 2.62 WoBauP 88 beigelegt sind und die Modellzugehörigkeit abschließend festgestellt wurde.

.....
 Unterschrift des Amtsleiters

Bewilligungsbehörde

....., den

Sachbearbeiter:

Telefon:

Übersicht
über die am 31. 12. 1988 vorliegenden Anträge
zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Jahre 1989

Förmliche Anträge	
Modell	WE-Zahl
A 1	
A 2	
B 1	
B 2	
B 3	

Gruppenbaumaßnahmen nach Nr. 5.113 WFB 1984					
WE-Zahl im Modell					a) Lage der Maßnahme b) Gesamtzahl der WE c) Name des Investors
A 1	A 2	B 1	B 2	B 3	
					a)
					b)
					c)
					a)
					b)
					c)
					a)
					b)
					c)
					a)
					b)
					c)

Anträge für Ausbau und Erweiterung zur Neuschaffung von Familienheimen und Eigentumswohnungen
 (Nr. 5.61 WFB 1984)

für Wohnungen.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß allen Anträgen die Anlagen gemäß Nr. 2.62 WoBauP 88 beigelegt sind und die Modellzugehörigkeit abschließend festgestellt wurde.

.....
 Unterschrift des Amtsleiters

**Übersicht
der konkreten Bauvorhaben für 1989
(M = Mietwohnungen, A = Altenwohnungen)**

[illegible]

Anlage 4

Regierungspräsident
– Dezernat 36 –

Lfd. Nr.	Bewilligungsbehörde	Objekt (Gemeinde, Straße)	Antragsteller/in	Zahl der Wohnungen				Priorität	Ausnahme- regelungen erforderlich (ja/nein)
				Miet- WE	AW	davon:			
						Dachg.- aus- bau	Um- wand- lung		

Landschaftsverband Rheinland**8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984 – 1989****Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 8. 3. 1988

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Rheinland

Herrn Johann van Aken, CDU, Bedburg-Hau
rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Hans Geurts
Mittelweg 3
4194 Bedburg-Hau

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342). – SGV. NW. 2022 – habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 7. März 1988 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 8. März 1988

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1988 S. 400.

8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984 – 1989**Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 8. 3. 1988

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Rheinland

Herrn Klaus Brausch, SPD, Wuppertal
rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Volker Dittgen
Cronenberger Str. 86
5600 Wuppertal 1

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342). – SGV. NW. 2022 – habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 4. März 1988 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 8. März 1988

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1988 S. 400.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband****Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 24. 3. 1988**

Die 8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 7. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am **26. Mai 1988** im Verwaltungsgebäude an der Heyestraße 99, 4000 Düsseldorf-Gerresheim, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 24. März 1988

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Kraayer

– MBl. NW. 1988 S. 400.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569